

Beschlussvorlage Nr. B-140/2017

Einreicher:
Dezernat 5 / Ämter 50/51/53

Gegenstand:

Aktualisierung der Fachförderrichtlinie Jugend, Soziales, Gesundheit – FRL-JSG

Beratungsfolge (Beiräte, Ortschaftsräte, Ausschüsse, Stadtrat)	Sitzungs- termine	Status öffentlich/ nichtöffentlich	Beratungsergebnis		
			bestä- tigt	abge- lehnt	ohne Empfeh- lung
Jugendhilfeausschuss	12.09.2017	öffentlich			
Migrationsbeirat	19.09.2017	nicht öffentlich			
Seniorenbeirat	19.09.2017	nicht öffentlich			
Behindertenbeirat	12.10.2017	nicht öffentlich			
Sozialausschuss	26.10.2017	nicht öffentlich			
Stadtrat	08.11.2017	öffentlich			

i. V. Sven Schulze

Unterschrift

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt die geänderte Richtlinie der Stadt Chemnitz zur Förderung der freien Jugendhilfe, sozialer und sozialmedizinischer Dienste „Fachförderrichtlinie Jugend, Soziales, Gesundheit – FRL-JSG“ gemäß Anlage 3:

Begründung:

Auf der Grundlage der Richtlinie der Stadt Chemnitz zur Förderung der freien Jugendhilfe, sozialer und sozialmedizinischer Dienste „Fachförderrichtlinie Jugend, Soziales, Gesundheit – FRL-JSG“ gewähren die Ämter für Jugend und Familie, Sozialamt und Gesundheitsamt Zuwendungen an freie Träger.

Die Fachförderrichtlinie stellt einen ämterübergreifenden abgestimmten Handlungsrahmen für die mit der Förderung befassten Ämter dar.

Die Richtlinie wurde zuletzt im Jahr 2014 aktualisiert (Beschluss des Stadtrates vom 17.12.2014, Beschluss-Nr.: B-322/2014) und ist seit dem 01.01.2015 in Kraft.

Aufgrund der Einführung des Zweijahreshaushaltsplanes in der Stadt Chemnitz ab 2017/2018 (Beschluss des Stadtrates vom 28.10.2015, Beschluss Nr.: B-238/2015) machte sich eine Überprüfung und Anpassung der Regelungen zur Zuwendungspraxis erforderlich.

Das Förderverfahren wurde zwischen den drei beteiligten Ämtern abgestimmt, einheitliche Antrags- und Abrechnungsformulare wurden entsprechend den aktuellen Erfordernissen der Zweijahreshaushaltsplanung überarbeitet.

Für jedes Förderjahr wird diesbezüglich unter Beachtung der Einhaltung des Haushaltsplanes der Stadt Chemnitz eine Finanzierung für einzelne Dienste und Leistungen durch das jeweilige Fachamt erstellt und als Beschlussvorlage Maßnahmenplan Projektförderung in den zuständigen Ausschuss eingebracht.

Fortgesetzt wird seit 2015, dass Zuwendungen an freie Träger regelmäßig mittels Zuwendungsbescheid ausgereicht werden. Diese Art des Zuwendungsverhältnisses entspricht der gängigen Praxis auch anderer Zuwendungsgeber, wie dem Freistaat Sachsen. Mittels Bescheid können durch den Zuwendungsgeber beispielsweise der Verwendungszweck der Zuwendungen, die Reihenfolge der Inanspruchnahme, Auszahlungsmodalitäten und durch Nebenbestimmungen und andere geeignete Instrumente besser gestaltet werden.

Im Detail werden die vorgenommenen Änderungen in der Anlage 4 – Übersicht der Änderungen in der Fachförderrichtlinie Jugend, Soziales, Gesundheit (FRL-JSG) aufgezeigt. Dabei wurden rechtliche Grundlagen der Förderung überprüft und ggf. aktualisiert. Weiterhin wurden redaktionelle Änderungen mit dem Ziel der besseren Übersichtlichkeit, inhaltlichen Klarstellung und Vermeidung von Doppelnennungen vorgenommen.

Insbesondere der bisherige Abschnitt 4.4 Zuwendungsarten wurde neu benannt in 4.4 Zuwendung und umstrukturiert in:

4.4 Zuwendung

4.4.1 Allgemeines

4.4.2 Projektförderung

4.4.2.1 Modellprojekte

4.4.2.2 Einzelmaßnahmen

4.4.3 Finanzierungsarten (beibehalten wie 2015).

Durch die FRL-JSG werden nur abgrenzbare Projekte und damit nur ein abgrenzbarer Teil der Ausgaben des Zuwendungsempfängers gefördert. In der überarbeiteten FRL-JSG wurden für die Projektförderung lediglich die Kriterien „kontinuierlich“ und „langfristig“ ergänzt. Die institutionelle Förderung ist entfallen, da diese die Förderung eines nicht abgrenzbaren Teils der Ausgaben bzw. die Förderung der Gesamtausgaben des Zuwendungsempfängers beinhaltet und diese Zuwendungsart im Rahmen der FRL-JSG nicht angewandt wird.

Ebenso erfolgte eine Neustrukturierung des Abschnitts 5 Verfahren in neu 5 Zuwendungsverfahren. Hier war es das Ziel, das Zuwendungsverfahren übersichtlicher in Antragsverfahren, Bewilligungsverfahren und Auszahlungsverfahren zu strukturieren und die Regelungen entsprechend zuzuordnen.

Sachliche Neuregelungen gegenüber der alten Fassung wurden wenige vorgenommen. Im Bereich der Förderung von Einzelmaßnahmen sind vom Antragsteller zukünftig nicht mehr 50 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben selbst aufzubringen. (vgl. Nummer 4.4.2.2 Einzelmaßnahmen, Anlage 3, Seite 7).

Neu geregelt wurde weiter der Termin der Antragstellung unter Nummer 5.1 Absatz 2 Satz 2. Der frühzeitigere Termin 15.04. (bisher 31.05.) ist für eine sachgerechte Antragsbearbeitung und die darauffolgende Haushaltsplanung der Ämter mit Gremienbeschluss (Stadtrat) zwingend erforderlich. Vereinfachend für die Antragsteller ist es, dass Anträge für zwei Haushaltsjahre im Zweijahresturnus gestellt werden können.

Ebenso wurde der zeitliche Rahmen für die Erstellung der Verwendungsnachweise den geltenden Regelungen in der „Allgemeinen Richtlinie der Stadt Chemnitz über die Gewährung von Zuwendungen an Vereine und Verbände sowie an Dritte“ (Dienstanweisung – DA 2001) angepasst. Danach ist der zahlenmäßige Nachweis zukünftig innerhalb von drei Monaten nach Ende des Bewilligungszeitraumes einzureichen (vgl. Nummer 5.4 Absatz 2 Satz 1, Anlage 3, Seite 10).

Ausgenommen davon sind weiterhin Projekte mit Förderung durch den Freistaat Sachsen mit Anwendung der ANBest-P. Hier ist ein Abrechnungszeitraum von 6 Monaten vorgegeben.

Abschließend wurde unter Nummer 6 Information/Publikation die Verwendung des aktuellen Logos der Stadt Chemnitz neu eingeführt. Die Verwendung des Logos des Fördermittelgebers bei Veröffentlichungen des Maßnahmeträgers ist eine allgemein anerkannte Praxis der Außendarstellung.

Die aktualisierte FRL-JSG wurde durch die Liga der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege in Chemnitz bestellungsnaht.

Nach Beschlussfassung wird die aktualisierte FRL-JSG unter www.chemnitz.de eingestellt. Damit können sich potenzielle Antragsteller zur Richtlinie, den geltenden Nebenbestimmungen sowie den zu nutzenden Antrags- und Abrechnungsformularen informieren.

Die aktualisierte Fachförderrichtlinie JSG soll zum 01.01.2018 in Kraft treten.

Anlagenverzeichnis:

Anlage 3 – Fachförderrichtlinie Jugend, Soziales, Gesundheit (FRL-JSG)

Anlage 4 – Übersicht der Änderungen in der Fachförderrichtlinie zum Stand 01.01.2015